

PV

Verbandssatzung

(Stand 01.01.2018)

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Satzung

des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München
vom 19. Januar 1993

- zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2017 veröffentlicht im OBABI 2017, S. 184

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020 - 6 - 1 - I) folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
die Landeshauptstadt München

die Landkreise

Dachau
Ebersberg
Erding
Freising

Fürstenfeldbruck
Landsberg a. Lech
München
Starnberg

die Städte, Märkte und Gemeinden

(Landkreis Dachau)

Altomünster (Markt)	Karlsfeld
Bergkirchen	Petershausen
Dachau (Große Kreisstadt)	Pfaffenhofen a. d. Glonn
Erdweg	Schwabhausen
Haimhausen	Sulzemoos
Hebertshausen	Vierkirchen

(Landkreis Ebersberg)

Anzing	Grafring b. München (Stadt)
Aßling	Hohenlinden
Baiern	Kirchseeon (Markt)
Bruck	Markt Schwaben (Markt)
Ebersberg (Stadt)	Moosach
Egmating	Pliening
Emmering	Poing
Forstinning	Vaterstetten
Glonn (Markt)	Zorneding

(Landkreis Erding)

Berglern	Lengdorf
Bockhorn	Moosinning
Buch a. Buchrain	Neuching
Dorfen (Stadt)	Oberding
Eitting	Ottenhofen
Erding (Stadt)	Pastetten
Finsing	Sankt Wolfgang
Forstern	Steinkirchen
Fraunberg	Taufkirchen / Vils
Inning a. Holz	Walpertskirchen
Isen (Markt)	Wartenberg (Markt)
Langenpreising	Wörth

(Landkreis Freising)

Allershausen	Kranzberg
Eching	Marzling
Fahrenzhausen	Moosburg a. d. Isar (Stadt)
Freising (Große Kreisstadt)	Nandlstadt (Markt)
Hallbergmoos	Neufahrn b. Freising
Hohenkammer	Zolling

(Landkreis Fürstfeldbruck)

Alling	Maisach
Eichenau	Olching (Stadt)
Emmering	Puchheim (Stadt)
Fürstfeldbruck (Stadt)	Schöngeising
Grafrath	Türkenfeld
Gröbenzell	

(Landkreis Landsberg a. Lech)

Apfeldorf	Kaufering
Denklingen	Landsberg a. Lech (Große Kreisstadt)
Dießen a. Ammersee	Penzing
Eching a. Ammersee	Schondorf a. Ammersee
Eresing	Unterdießen
Finning	Utting a. Ammersee
Fuchstal	Weil
Geltendorf	Windach
Greifenberg	

(Landkreis Miesbach)

Holzkirchen (Markt)
Rottach-Egern
Schliersee (Markt)
Weyarn

(Landkreis München)

Aschheim	Neuried
Aying	Oberhaching
Baierbrunn	Oberschleißheim
Brunnthal	Ottobrunn
Feldkirchen	Planegg
Garching b. München (Stadt)	Pullach i. Isartal
Gräfelfing	Putzbrunn
Grasbrunn	Sauerlach
Grünwald	Schäftlarn
Haar	Straßlach-Dingharting
Höhenkirchen	Taufkirchen
Hohenbrunn	Unterföhring
Ismaning	Unterhaching
Kirchheim b. München	Unterschleißheim (Stadt)
Neubiberg	

(Landkreis Rosenheim)

Bad Endorf (Markt)
Bad Feilnbach
Bruckmühl (Markt)
Nußdorf am Inn

(Landkreis Starnberg)

Andechs	Pöcking
Berg	Seefeld
Gauting	Starnberg (Stadt)
Gilching	Tutzing
Herrsching a. Ammersee	Weßling
Inning a. Ammersee	Wörthsee
Krailling	

(Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen)

Dietramszell	Königsdorf
Egling	Münsing
Geretsried (Stadt)	Wolfratshausen (Stadt)
Icking	

(Landkreis Weilheim-Schongau)

Pähl
Raisting

- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Mit gleicher Stimmenmehrheit kann die Verbandsversammlung ein Verbandsmitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ohne Rücksicht darauf kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung). Der Austritt muss spätestens zum Schluss des Vorjahres mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsstelle des Zweckverbands erklärt werden.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das Gebiet der ihm als Mitglieder angehörenden Landkreise und Gemeinden.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband berät alle Mitgliedsgemeinden in Fragen ihrer Entwicklung, namentlich bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne, und übernimmt auf Antrag die Ausarbeitung solcher Pläne im Benehmen mit den Vertretern der beteiligten Gemeinden und Landrats-

ämter. Daneben führt er auf Antrag auch die Bearbeitung ortsplanerisch notwendiger Sonderaufgaben durch.

- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, die Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Planung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zu erleichtern, zu verbessern, zu beschleunigen und aufeinander abzustimmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die Mitglieds Gemeinde wird durch den Oberbürgermeister bzw. durch den ersten Bürgermeister, der Mitgliedslandkreis durch den Landrat vertreten; an deren Stelle tritt im Falle der Verhinderung ihr jeweiliger Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 3 Genannten kann jede Mitgliedskörperschaft auch eine andere Person als Verbandsrat bestellen. Eine Vertretung der Mitglieder durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert 6 Jahre, bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen sein. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsräte mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmzahl unter Angabe der Beratungsgegenstände die Einberufung verlangen.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Für die Beschlussfähigkeit ist die vertretene Stimmenzahl maßgebend.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält er sich trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:
 1. Jeder Mitgliedslandkreis hat entsprechend der Einwohnerzahl der von ihm im Verband vertretenen Gemeinden für je 1000 angefangene Einwohner eine Stimme;
 2. Jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Landeshauptstadt München, hat für je 1000 angefangene Einwohner eine Stimme; Gemeinden unter 1000 Einwohner haben eine Stimme;
 3. Die Landeshauptstadt München hat 36 1/3 % der satzungsmäßigen Gesamtstimmen.

Die Einwohnerzahl wird jeweils nach der letzten amtlichen Bevölkerungsfortschreibung festgelegt.
- (5) Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmenzahl jedes Mitglieds ist vor jeder Verbandsversammlung in einer Abstimmungsliste festzustellen und in den Verbandsversammlungen durch Anschlag oder auf sonst geeignete Weise bekannt zu geben. Ergibt die Teilung der Stimmenzahl Bruchteile von Stimmen, so wird die Zahl nach unten abgerundet.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend; es wird geheim gewählt. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit in den Wahlgängen entscheidet im übrigen das Los.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung ist vorbehalten:
1. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 3. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und der Mitglieder des Verbandsausschusses;
 5. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern;
 8. die Begutachtung von Planungen, die das ganze Verbandsgebiet oder größere Teile davon umfassen;
 9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen.
- (2) Zu Beschlüssen nach Abs. 1 Nrn. 7 und 8 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

Soweit Satzungsänderungen

1. die Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsausschusses,
 2. die vorzeitige Auflösung des Verbands
- betreffen, bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 10

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung entschädigt.

§ 11

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss nimmt alle Aufgaben des Zweckverbands wahr, die nicht gemäß der Bestimmung des § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder für die der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsausschuss hat in diesem Rahmen die Aufgabe, die Gesamttätigkeit des Zweckverbands und seiner Geschäftsstelle zu überwachen, den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten und alle in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Fragen vorzubehandeln.
- (3) Der Verbandsausschuss ist weiter zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbands zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen; in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
 2. die Angestellten des Zweckverbands einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist (§ 14 Abs. 4).
- (4) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Landräten, darunter dem Landrat des Landkreises München, drei ersten Bürgermeistern und dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München. Sind der Oberbürgermeister sowie seine Stellvertreter verhindert, tritt an ihre Stelle eine von der Landeshauptstadt München namentlich benannte Person als Stellvertreter.

Bei der Wahl der Landräte und der 1. Bürgermeister nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 sind in der Verbandsversammlung für die Wahl der Landräte nur die Vertreter der Landkreise und für die Wahl der ersten Bürgermeister nur die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden stimmberechtigt. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Verbandsausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern einzuberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte davon erschienen sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 12

entfällt

§ 13

Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbands ist der Vorsitzende des Verbandsausschusses; seine Stellvertreter sind die von der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr sowie in den Ausschüssen den Vorsitz; er handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbands, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern oder dem Geschäftsführer und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer des Zweckverbands übertragen.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Für die Angestellten des Planungsverbands gelten die Bestimmungen des TVöD, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.
- (2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie führt auch die Geschäfte des Regionalen Planungsverbands München. Das Nähere regelt eine Zweckvereinbarung zwischen dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München und dem Regionalen Planungsverband München.
- (3) Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet; dieser wird vom Verbandsausschuss bestellt. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Dienstkräfte der Geschäftsstelle.

§ 16

Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse

- (1) Die Ladungen für die Verbandsversammlungen und für die Sitzungen der Ausschüsse müssen vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Vertreter den Mitgliedern schriftlich so rechtzeitig zugestellt werden, dass sie mindestens sieben Tage vor der Sitzung oder Versammlung zugegangen sind.
- (2) Sämtliche Verbandsräte des Zweckverbands in den Organsitzungen dürfen an Abstimmungen und Beratungen über solche Gegenstände nicht teilnehmen, durch deren Behandlung entweder sie selbst oder ihre Ehegatten, ihre Verwandten oder Verschwägerten

bis zum dritten Grad oder eine von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretene Rechtspersönlichkeit einen unmittelbaren Vorteil erhalten oder einen unmittelbaren Nachteil erleiden würden. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das betreffende Organ ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Verbandsrates.

§ 17

Niederschriften

Der wesentliche Inhalt der Sitzungen der Verbandsversammlung und Verbandsausschüsse ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie bedarf keiner Genehmigung durch die Verbandsgremien.

III. Verbandswirtschaft

§ 18

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Geschäftsführer stellt vor Beginn eines Haushaltsjahres den Haushaltsplanentwurf für das kommende Haushaltsjahr auf und legt ihn rechtzeitig, spätestens aber im vorletzten Monat des vorhergehenden Haushaltsjahres, dem Verbandsausschuss vor.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat vor Beginn des Haushaltsjahres den Haushaltsplanentwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Entwurf ist rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch anderweitige Einnahmen und Zuschüsse öffentlicher Körperschaften nicht gedeckte Bedarf wird von den Mitgliedern durch Umlagen aufgebracht.
- (2) Die Städte, Märkte und Gemeinden (ausgenommen die Landeshauptstadt München) leisten eine jährliche Umlage von 0,46 € und die Landeshauptstadt München von 0,30 € je Kopf der Bevölkerung. Die Landkreise zahlen eine jährliche Umlage von 0,37 € je Kopf der vom Landkreis im Planungsverband vertretenen Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Umlagen sind jeweils am Beginn eines Haushaltsjahres fällig (§ 18).
- (4) Für die Ausarbeitung von Plänen gemäß § 4 Abs. 1 leisten die Auftraggeber Vergütungen nach den "Richtlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen".

§ 22

Kassenverwaltung

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden vom Verbandsausschuss bestellt.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Verbandsvorsitzende.

§ 23

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung wird örtlich gemäß Art. 43 Abs. 1 KommZG geprüft.
- (2) Die überörtliche Rechnungsprüfung des Zweckverbands obliegt dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung nach örtlicher Rechnungsprüfung alsbald der Verbandsversammlung zur Feststellung und zur Entlastung vor.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbands werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, im übrigen durch Rundschreiben an die Mitglieder oder nach Bedarf in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

§ 25

Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung mit drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbands wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter die Mitglieder des Zweckverbands im Verhältnis ihrer geleisteten Umlagen verteilt.
- (3) Zu den vor der Verteilung zu bezahlenden Verbindlichkeiten gehören die geleisteten Vergütungen, sofern die in Auftrag gegebenen Pläne noch nicht verwertbar sind; verwertbare Teilergebnisse werden den Mitgliedern gegen Verrechnung einer angemessenen Vergütung zur Verfügung gestellt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands werden seine Beamten von der Landeshauptstadt München übernommen. Besondere Vereinbarungen zwischen den Beamten und ihren früheren Dienstherrn bleiben unberührt. Die Vorschriften der Art. 51 bis 53, 69 und 70 BayBG vom 29.07.2008 (BGVBl. 2008, S. 500) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Für die Versorgungsempfänger gilt Art. 54 BayBG.
- (5) Übersteigen bei der Auflösung des Zweckverbands die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen, in dem ihre Umlagenleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Haushaltsjahr zueinander standen.
- (6) Die Verbandsmitglieder bleiben bis zur Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Umlagen oder festen Jahresumlagen zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Zweckverband zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

§ 26

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 22. Januar 1982 (RABl OB S. 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 1992 (RABl OB S. 49), außer Kraft.